Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Datum: 29. Oktober 2018

Aktenzeichen II B 1
bei Antwort bitte angeben

Tim Obermeier
Telefon 0211 855-3337
Telefax 0211 855-3490
tim.obermeier@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt" gebeten.

Diesem Anliegen folgend, übersende ich Ihnen den Bericht mit der Bitte, die Weiterleitung der beigefügten Dokumente an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/1280
A1

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt

Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen. Es ist dringend erforderlich, die Langzeitarbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen wirksamer als bisher zu bekämpfen. Ziel muss es dabei immer sein, den Menschen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Daher hat sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag u.a. darauf verständigt, die bestehenden Programme einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, Passgenauigkeit sowie der Frage der erfolgreichen Integration und Teilhabe zu unterziehen. Weiterhin soll durch den gebündelten Einsatz von Fördermitteln der Zugang zum Arbeitsmarkt von Menschen mit Vermittlungshemmnissen verbessert werden. Es gilt, neue Beschäftigungsmodelle für Langzeitarbeitslose zu entwickeln.

In diesem Kontext steht auch der Gesetzentwurf für ein 10. SGB II-Änderungsgesetz (Teilhabechancengesetz), mit dem es in Nordrhein-Westfalen gelingen kann, neue Beschäftigungsperspektiven für eine relevante Zahl an bisher langzeitarbeitslosen Menschen zu schaffen.

Parallel dazu wird der Eingliederungstitel der Jobcenter in den nächsten Jahren um 4 Mrd. Euro erhöht. Aufgrund der besonderen Betroffenheit bei der Langzeitarbeitslosigkeit wird ein substanzieller Teil dieser Mittel nach Nordrhein-Westfalen fließen und zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen genutzt werden können. Die Landesregierung steht in einem intensiven Dialog mit den Ländern und dem Bund zu den Rahmenbedingungen des Teilhabechancengesetzes und hat sich bereits im Bundesrat zu wichtigen Detailfragen positioniert.

Zu diesen Fragen gehört u.a. noch die Zugangsvoraussetzungen zum neuen Regelinstrument nach § 16i SGB II. Dem bisher im Gesetzentwurf vorgesehen Zugangskriterium von 7 Jahren SGB II-Leistungsbezug innerhalb der letzten 8 Jahre

würden in Nordrhein-Westfalen nach Schätzungen der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit rund 215.000 Personen grundsätzlich entsprechen. Mit dem vorgesehenen verpflichtenden Coaching können auch Personen, die bereits sehr lange SGB II-Leistungen beziehen, erfolgreich eine geförderte Beschäftigung aufnehmen.

Gleichwohl ist aus der Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Grundvoraussetzung eines siebenjährigen SGB II-Leistungsbezugs innerhalb der letzten acht Jahre eine unnötige Beschränkung der Zielgruppe. Die Erfahrungen zeigen, dass bereits nach 4 Jahren des SGB II-Leistungsbezugs eine feststellbare Arbeitsmarktferne vorliegt und die Wiederbeschäftigungschancen gering sind. Im Bundesrat haben wir dafür geworben, die Zugangsvoraussetzungen auf einen SGB II-Leistungsbezug von 4 Jahren innerhalb der letzten 6 Jahre abzusenken. Wir werden uns auch weiterhin dafür stark machen, die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Sinne anzupassen.

Die Landesregierung begrüßt die Orientierung der Zuschusshöhe am gesetzlichen Mindestlohn. Sie ist eine sachgerechte Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene.

Durch die Orientierung am Mindestlohn können deutlich mehr Förderfälle realisiert werden als auf Basis anderer Orientierungsgrößen. Natürlich muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigten tariflich bzw. ortsüblich entlohnt werden. Aber auch die Orientierung des Zuschusses am Mindestlohn wird in den Einstiegslohngruppen bei tarifgebundenen Arbeitgebern der Privatwirtschaft, Kommunen und arbeitsmarktpolitischen Trägern während der bis zu fünfjährigen Projetlaufzeit zu einer angemessenen Lohnkostenzuschussförderung führen.

Da die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität keine Anwendung finden, wird es den Arbeitgebern zudem deutlich erleichtert, am Markt Erlöse zu erwirtschaften und die Lücke zu finanzieren. Die Förderung von wertschöpfenden Tätigkeiten mit einem deutlichen Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist damit eine beabsichtigte Folge dieser Orientierungsgröße.

Darüber hinaus erhöhen die Bausteine Coaching und Qualifizierung die Attraktivität der Förderung für die Arbeitgeber.

Ein Begleitgesetz bzw. weitere ergänzende Maßnahmen der Landesregierung für Personen mit einer kürzeren SGB II-Bezugsdauer sind derzeit nicht geplant.

Mit dem auf Bundesebene beabsichtigten Passiv-Aktiv-Transfer wird voraussichtlich zum 1. Januar 2019 eine weitere Finanzierungsquelle für arbeitsmarktpolitische Förderung erschlossen. Mittel, die in den Bereichen Arbeitslosengeld II und Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) eingespart werden, können zukünftig bis zu einem jährlichen Mittelvolumen von 700 Mio. Euro für aktive Maßnahmen genutzt werden. Die Basis hierfür soll mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk im Bundeshaushalt für das Jahr 2019 geschaffen werden.

Insgesamt sieht die Landesregierung auf Basis des am 4. Oktober 2018 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfes für ein Teilhabechancengesetz gute Erfolgsaussichten, die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit entschieden voranzutreiben.

Gerne informiert das MAGS den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Abschluss des Beratungsverfahrens auf Bundesebene erneut über den aktuellen Sachstand zum Teilhabenchancengesetz.